

Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen

- Gruppe 4 -

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 gem. § 58 Abs. 1 Zif. 8 NKomVG nachstehende Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen beschlossen

1. Beiträge für die Ferienbetreuung

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen werden Beiträge erhoben.

Der Beitrag beträgt 5,00 € täglich.

Die Betreuung für den gesamten Ferienzeitraum ist bis spätestens 5 Wochen vor Beginn der Ferien zu beauftragen. Dabei muss der Auftrag nicht alle Ferientage umfassen.

2. Mittagessen

Für die Teilnehmer an der Ferienbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die Stadt Königslutter am Elm stellt hierfür den Selbstkostenpreis, den sie an den Caterer zu zahlen hat, in Rechnung.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder.

4. Fälligkeit

Die Beiträge für die Ferienbetreuung und die Kosten für das Mittagessen sind in einer Summe bis zum letzten Schultag vor den Ferien an die Stadt Königslutter am Elm zu überweisen.

Sofern Betreuung und Mittagessen an einzelnen Tagen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Erstattung des gezahlten Entgelts ausgeschlossen.

Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren bzw. gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Gültigkeit

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Königslutter am Elm, d. 16. Mai 2013

Der Bürgermeister

(Hoppe)